

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 6. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kernen im Remstal (geändert am 19.05.2022) folgende Polizeiverordnung am 13.12.2007 verordnet:

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2
Schutz gegen Lärmbelästigungen

§ 2
Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.Ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:
a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
b) für amtliche Durchsagen.

§ 3
Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4
Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind und öffentliche Schulhöfe öffentlicher Schulen dürfen für die Dauer der europäischen Sommerzeit in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr, ansonsten zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr nicht benützt werden, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5
Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 6
Wertstoffsammelbehälter / Altglassammelbehälter

Wertstoff-(Altglas-)sammelbehälter dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

§ 7
Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,
a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraft-rädern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,

e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt 3 **Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

§ 8 **Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 9 **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10 **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 11 **Gefahren durch Tiere**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Davon ausgenommen sind Blindenhunde oder Hunde von Sehbehinderten sowie Rettungshunde, Diensthunde der Polizei und des Vollzugsdienstes.

§ 12 **Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 13 **Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 14 **Bienenhaltung**

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 15 **Belästigung durch Ausdünstungen u.Ä.**

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 16 **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Das Bekleben der besonders bezeichneten Bekanntmachungstafeln für Vereine, durch andere als ortsansässige Vereine, ist untersagt.

(3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Wer entgegen den Verboten des Abs.1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs.3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 17 **Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 18 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns, 3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
5. Gegenstände wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19 Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagengebiete außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;

2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;

3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;

4. Kinderspielplätze mit dem Fahrrad zu befahren, sofern dies durch eine entsprechende Kennzeichnung nicht ausdrücklich erlaubt ist;

5. auf Kinderspielplätzen Ball zu spielen, sofern dies durch eine entsprechende Kennzeichnung verboten ist,

6. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;

7. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;

8. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;

9. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;

10. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;

11. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuh laufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren.

12. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern der entsprechenden Alterskategorie des Spielplatzes benutzt werden.

§ 20 Hausnummern Öffentliche Spiel- und Grillplätze im Außenbereich

(1) Die öffentlichen Spiel- und Grillplätze im Außenbereich dürfen in der Zeit vom 16. Mai bis 15. August in der Zeit von 23:00 Uhr bis 07:00 Uhr und in der Zeit vom 16. August bis 15. Mai in der Zeit von 21:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht benutzt werden. Die Nutzung über eine kurzzeitige Rast zur Erholung und zum Picknick hinaus, bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, sofern es sich um Veranstaltungen handelt, bei denen mit mehr als 25 Personen zu rechnen ist.

Das Aufstellen von zusätzlichen Tischen und Bänken ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zulässig.

(2) Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist im Allgemeinen zu versagen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass durch Benutzung der Grillplätze eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten sind.

Eine Einschränkung der in Abs.1 genannten Benutzungszeiten ist möglich. Die Bestimmungen des § 2 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 **Schlussbestimmungen**

§ 22 **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 23 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs.1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs.1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
4. entgegen § 5 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
5. entgegen § 6 Wertstoffsammelbehälter/Altglas-sammelbehälter außerhalb der Benutzungszeiten benutzt,
6. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm

verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,

7. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
9. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
10. entgegen § 11 Abs.1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
11. entgegen § 11 Abs.2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
12. entgegen § 11 Abs.3 Hunde frei umherlaufen lässt,
13. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 13 Tauben füttert,
15. entgegen § 14 Bienenstände aufstellt,
16. entgegen § 15 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
17. entgegen § 16 Abs.1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 16 Abs. 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
18. entgegen § 16 Abs.2 Plakattafeln für ortsansässige Vereine beklebt,
19. entgegen § 17 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet.
20. entgegen § 18 Abs.1 Nr. 1 nächtigt,
21. entgegen § 18 Abs.1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
22. entgegen § 18 Abs.1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
23. entgegen § 18 Abs 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
24. entgegen § 18 Abs.1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
25. entgegen § 19 Abs.1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen betritt,
26. entgegen § 19 Abs.1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten An-

lagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,

27. entgegen § 19 Abs.1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,

28. entgegen § 19 Abs.1 Nr. 4 Kinderspielplätze mit dem Fahrrad befährt,

29. entgegen § 19 Abs.1 Nr. 5 auf Kinderspielplätzen Ball spielt,

30. entgegen § 19 Abs.1 Nr. 6 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,

31. entgegen § 19 Abs.1 Nr. 7 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,

32. entgegen § 19 Abs.1 Nr. 8 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt

33. entgegen § 19 Abs.1 Nr. 9 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,

34. entgegen § 19 Abs.1 Nr. 10 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,

35. entgegen § 19 Abs.1 Nr. 11 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,

36. entgegen § 19 Abs.1 Nr. 12 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,

37. entgegen § 19 Abs.2 Turn- und Spielgeräte benutzt,

38. entgegen § 20 Abs.1 Spiel- und Grillplätze im Außenbereich benützt,

39. die nach § 20 Abs.1 erforderliche Erlaubnis nicht einholt,

40. die in einer nach § 20 Abs.1 erteilten Erlaubnis enthaltenen Bedingungen, Auflagen oder Einschränkungen nach § 20 Abs.2 nicht einhält,

41. entgegen § 21 Abs.1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,

42. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 21 Abs.2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs.1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22

zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs.2 Polizeigesetz und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen der Gemeinde Kernen im Remstal, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Kernen im Remstal, den 20.05.2022

gez.
Paulowitsch
Bürgermeister